

RS Vwgh 1997/9/30 97/04/0149

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.1997

Index

50/01 Gewerbeordnung

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

GewO 1994 §356 Abs3;

GewO 1994 §74 Abs1;

StVO 1960 §1 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/04/23 90/04/0281 3

Stammrechtssatz

Zwischen gewerblichen Betriebsanlagen in Sinne des § 74 Abs 1 GewO 1973 und Straßen mit öffentlichem Verkehr im Sinne des § 1 Abs 1 StVO ist zu unterscheiden. Da der Ausgangspunkt einer Eignung zur Belästigung von Nachbarn einer gewerblichen Betriebsanlage das wesentlich zur dort entfalteten gewerblichen Tätigkeit gehörende Geschehen sein muß, kann u a das Fahren von Betriebsfahrzeugen auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr nicht mehr als zu einer gewerblichen Betriebsanlage gehörendes Geschehen gewertet werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997040149.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at